

Newsletter

Nr. 1/2021

I. Rechtssetzung

Neues Gesetz gegen unfaire Praktiken des Lebensmitteleinzelhandels

Die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes (BT-Drs. 19/26102) vorgelegt, mit dem die EU-Richtlinie gegen unfaire Praktiken des Lebensmitteleinzelhandels (UTP-Richtlinie) in Deutschland umgesetzt werden soll. Zum 01.05.2021 werde damit innerhalb der Europäischen Union ein einheitlicher Mindestschutzstandard zur Bekämpfung von unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette geschaffen.

Ziel sei es, solche Praktiken einzudämmen, "die mit hoher Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben", heißt es im Entwurf. Somit sollen künftig unter anderem etwa kurzfristige Stornierungen von Bestellungen nicht mehr erlaubt sein – auch einseitige Änderungen von Qualitätsstandards, Zahlungsbedingungen sowie der Bedingungen für Listung, Lagerung und Vermarktung sollen der Vergangenheit angehören.

Um zu vermeiden, dass über unlautere Handelspraktiken an anderen Stellen der Lieferkette ein zu starker Druck auf Landwirte ausgeübt wird, sollen die beschlossenen Schutzmaßnahmen für alle Unternehmen der Lebensmittelerzeugung und -verarbeitung bis zu einem Jahresumsatz von 350 Millionen Euro gegenüber jeweils größeren Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung beziehungsweise des Lebensmittelhandels greifen. Um die geplanten Änderungen umzusetzen, soll laut Bundesregierung das bestehende Agrarmarktstrukturgesetz um die Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken erweitert werden. Darüber hinaus soll es in "Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG)" umbenannt werden. (Quelle: Beck aktuell 27.1.2021)

II. Rechtsprechung

1. Salmonellenbelastete Döner-Spieße müssen vom Markt genommen werden

Das BVerwG entschied mit Urteil vom 14.10.2020 3 C 10.19, dass der Hersteller von mit Salmonellen kontaminierten Fleischdrehspießen die bereits in den Verkehr gebrachten Lebensmittel zurücknehmen müsse. Es kommt nicht darauf an, ob eine Gesundheitsgefährdung der Endverbraucher durch ordnungsgemäßes Durchgaren der Fleischdrehspieße in den Gastronomiebetrieben vermieden werden könnte. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 15.10.2020 entschieden.

Die Klägerin stellt Fleischdrehspieße her und liefert diese in tiefgefrorenem Zustand an Gastronomiebetriebe aus. Dort werden sie erhitzt und portioniert an Endverbraucher verkauft, etwa als Döner Kebab. Die Fleischdrehspieße sind bei Auslieferung mit dem Hinweis "Vor Verzehr vollständig durchgaren!" versehen. Nach dem Hygienekonzept der Klägerin ist auch

Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baseltblick 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: Boris.Riemer@seitzriemer.com. 24.3.2020

im Fall einer Salmonellenfeststellung eine zwingende Rücknahme der betroffenen Charge nicht vorgesehen. Die Klägerin meint, eine Beprobung im Herstellungsprozess betreffe nur die Prozesshygiene und müsse daher zu Abhilfemaßnahmen im Herstellungsverfahren führen. Eine Rücknahme der Lebensmittel sei indes nur veranlasst, wenn diese unsicher seien. Da unter Gastronomen bekannt sei, dass Fleischdrehspieße durcherhitzt werden müssten und auf den Lebensmitteln auch ein entsprechender Hinweis angebracht werde, erweise sich das Endprodukt bei normalen Verwendungsbedingungen nicht als gesundheitsschädlich. Nachdem der Beklagte das Hygienekonzept der Klägerin beanstandet hatte, erhob sie Klage und begehrte die Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sei, bei jedem Salmonellenbefall zwingend die betroffene Charge zurückzunehmen und dies in ihrem Hygienekonzept vorzuschreiben. Während das Verwaltungsgericht der Klage stattgab, wie das Berufungsgericht die Klage zurück. Die Klägerin legte Revision ein.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Die Pflichten eines Lebensmittelunternehmers in Bezug auf mikrobiologische Kriterien ergäben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005. Nach Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist das Erzeugnis oder die Partie Lebensmittel gemäß Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom Markt zu nehmen, wenn die Untersuchung anhand der Lebensmittelsicherheitskriterien unbefriedigende Ergebnisse liefert. Salmonellen dürften in Fleischzubereitungen mit den vorgesehenen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein. Zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit habe der Hersteller seine Produkte im abgabefertigen Zustand zu beproben.

Ergebe die vorgeschriebene Untersuchung eine unzulässige Kontamination mit Salmonellen, sei die betroffene Partie vom Markt zu nehmen. Es komme nicht darauf an, ob auch die tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 19 und 14 VO (EG) Nr. 178/2002 erfüllt seien. Somit könne sich die Klägerin gegen das Bestehen einer Rücknahmepflicht nicht darauf berufen, dass die Drehspieße vor dem Verzehr des Fleisches durchzugaren seien und auf dieses Erfordernis in der Etikettierung hingewiesen werde. Die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 enthalte für mikrobiologische Kriterien eine Spezialregelung, mit der ein strengerer und präventiver Ansatz verfolgt werde. Mit dem Verweis auf Art. 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werde lediglich auf die dort geregelte Ausformung der Pflichten des Unternehmers bei dem Vom-Markt-Nehmen des betroffenen Lebensmittels Bezug genommen. (**Quelle:** Redaktion beck-aktuell, 15. Okt 2020.)

2. Einkaufsmärkte erfolgreich gegen coronabedingtes Verkaufsverbot

Nach Auffassung des VG Koblenz, Beschluss vom 28.12.2020 - [3 L 1189/20.KO](#) dürfen zwei Einkaufsmärkte in ihren Verkaufsräumen trotz des "Lockdowns" vorläufig ihr gesamtes Warensortiment, also auch Bekleidung und Spielwaren, für den Kundenverkehr anbieten, weil sie schwerpunktmäßig sogenannte privilegierte Waren anbieten und verkaufen.

Die Antragstellerin betreibt zwei Einkaufsmärkte mit einem gemischten Warensortiment. Hierzu gehören neben Lebensmitteln, Drogerieartikeln und Getränken auch Spielwaren, Bekleidungsstücke und Haushaltswaren. Die zuständige Verwaltungsbehörde untersagte der Antragstellerin gestützt auf die 14. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) den Verkauf sogenannter nicht privilegierter Waren, wie etwa Spielwaren und Bekleidungsstücke, und gab ihr gleichzeitig auf, die vom Verkaufsverbot betroffenen Waren aus den Verkaufsbereichen wegzuräumen oder die Verkaufsbereiche solcher Waren zu sperren.

Mit ihrem hiergegen erhobenen gerichtlichen Eilantrag hatte die Antragstellerin Erfolg. Nach Auffassung der Koblenzer Verwaltungsrichter ist die behördliche Verfügung nicht von der 14. CoBeLVO gedeckt. Zunächst stellte das Gericht fest, dass die zitierte Verordnung vorsieht,

Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baselblick 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: Boris.Riemer@seitzriemer.com. 24.3.2020

dass gewerbliche Einrichtungen für den Kundenverkehr grundsätzlich geschlossen bleiben müssen. Hiervon ausgenommen seien, so das VG, allerdings unter anderem Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien und Babyfachmärkte.

Biete eine Einrichtung neben den hiernach privilegierten Waren, zum Beispiel Lebensmittel und Drogerieartikel, auch nicht privilegierte Waren wie zum Beispiel Bekleidungsstücke und Spielwaren an, sei dies nur zulässig, so das VG, soweit das weitere Waren- und Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder des Angebots bilde. Ob die privilegierten Waren den Schwerpunkt des Verkaufs ausmachten, orientiere sich dabei am Umsatz, den ein Gewerbetreibender erziele. Betreffend das Angebot sei auf die Verkaufsflächen für die jeweiligen Waren abzustellen.

Der Landkreis habe im Eilverfahren nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die Antragstellerin nicht schwerpunktmäßig Lebensmittel oder Drogerieartikel verkaufe. Vielmehr ergebe sich aus den von ihr vorgelegten Tabellen mit den jeweiligen Tagesumsätzen Gegenteiliges. Zudem würden auch auf den Verkaufsflächen der jeweiligen Betriebe überwiegend privilegierte Warensortimente angeboten, so das VG.

Ohne Bedeutung sei, ob die Antragstellerin im Vorfeld der Verfügung ihr Warensortiment nach Inkrafttreten der 14. CoBeLVO umstrukturiert hat. Denn über die innerbetriebliche Organisation, insbesondere über Aufbau und Umfang der Warensortimente in den Läden, könne die Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst bestimmen. (**Quelle:** Redaktion beck-aktuell, 3. Januar 2021.)

3. Schlachthof-Geschäftsführer wegen "roher Tierquälerei" verurteilt

Das OLG Frankfurt a. M. erkannte mit Beschluss vom 14.12.2020 - [2 Ss 194/20](#) auf die Verurteilung des Geschäftsführers eines nordhessischen Schlachthofes wegen "roher Tierquälerei" in sechs Fällen zu einer Geldstrafe die Rechtskraft. Der Angeklagte habe in voller Kenntnis der verwendeten unzureichenden Betäubungsanlage die Schlachtung von Schweinen durchgeführt, bestätigte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Der Angeklagte war Geschäftsführer eines Schlachthofes in Nordhessen und dort für die Abläufe zuständig. Nach den Feststellungen des Landgerichts war für die Schlachtung der Schweine vorgesehen, dass diese in einer automatisierten Elektrobetäubungsanlage durch Ansetzen von Kopf- und Herzströmen bis maximal 1,6 Ampere zunächst betäubt und schmerzunempfindlich gemacht werden sollten, um dann auf dem Entblutungsrost auszubluten. Durch die Stromstöße sollte ein Wiedererwachen vor und während der Entblutung verhindert werden. Zusätzlich gab es handgeführte Betäubungszangen mit variabel einstellbaren Frequenzen und Stromstärken.

Die automatisierte elektrische Betäubungsanlage war trotz verschiedener Anpassungen allerdings nicht geeignet, die Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit der Schweine vor ihrer Entblutung zu beseitigen. Es wurde ein unverhältnismäßig hoher Anteil von Fehlbetäubungen festgestellt. Auch die händischen Nachbetäubungen erfolgten überwiegend fehlerhaft und mit unzureichender Effektivität. Nach Erlass einer Ordnungsverfügung an den Schlachthof wurden bei einer erneuten Überprüfung wiederum Symptome einer mangelhaften Betäubung festgestellt.

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten deshalb wegen "roher Tierquälerei" im Tatzeitraum 2011 bis 2013 zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt, das Landgericht hatte auf die Berufung Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baselblick 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: Boris.Riemer@seitzriemer.com. 24.3.2020

hin den Schuldspruch bestätigt, den Angeklagten verwarnt und eine Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe vorbehalten. Hiergegen hatte der Angeklagte Revision eingelegt. Das OLG hat diese nun zurückgewiesen und bestätigt, dass das Verhalten des Angeklagten eine "rohe Tierquälerei" darstellte. Der Angeklagte habe gewusst, dass die gesetzlich vorgesehene "Betäubung zur Vermeidung von Schmerzen und Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit" (§ 12 Tierschutz-Schlachtverordnung) in seiner Zuständigkeit mit dem ihm zur Verfügung stehenden Betäubungsanlagen nicht erfüllt werden konnte.

Er habe über einen Zeitraum von zwei Jahren den wirtschaftlichen Interessen des Schlachthofes und auch eigenen monetären Interessen den Vorrang gegenüber dem Empfinden der Tiere eingeräumt. Die Gleichgültigkeit zeige sich darin, dass er in dem langen Zeitraum die immer wieder aufgezeigten unzureichenden Betäubungen nicht abgestellt habe. Das Verhalten sei dabei entgegen der landgerichtlichen Bewertung als aktives Tun zu bewerten. Der Angeklagte habe als Handelnder die "rohe und quälerische" Schlachtung angeordnet, anstatt entweder die ungeeignete Anlage durch eine geeignete zu ersetzen oder aber die Schlachtungen einzustellen. Die damit verbundene Verschärfung des Schuldspruchs wirke sich allerdings aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht auf den Strafrahmen aus, da die Staatsanwaltschaft ihrerseits kein Rechtsmittel eingelegt habe.

Zudem seien auch der Verwaltungsrat und das Veterinäramt für die ihnen bekannten strafrechtlichen Zustände im Schlachthof mitverantwortlich, wobei sich der damalige Bürgermeister der Stadt als Miteigentümer des Schlachthofs und oberster Dienstherr des Veterinäramtes im Ergebnis selbst kontrolliert habe. Diese Mitverantwortung entlaste jedoch den Angeklagten nicht. (Quelle: Redaktion beck-aktuell, 12. Jan 2021)

4. Werbeslogan "E-Ziga retten Leben" ist nicht irreführend

Das OLG Koblenz, Urteil vom 03.02.2021 - [9 U 809/20](#) befand den Werbeslogan "E-Ziga retten Leben - Jetzt umsteigen!" für nicht irreführend. Der Slogan versuche nicht, jeglichen Verbraucher zum Konsum von E-Zigaretten zu animieren, sondern wolle Tabakkonsumenten auf das Alternativprodukt aufmerksam machen, so das Gericht.

Das Oberlandesgericht hat der Berufung des E-Zigarettenhändlers stattgegeben und das von der Wettbewerbszentrale erstrittene vorinstanzliche Urteil aufgehoben. Die Werbung sei nicht unlauter, da die Worte "jetzt umsteigen" zeigten, dass der Slogan nicht zum Konsum von E-Zigaretten animieren wolle. Das Ziel sei vielmehr, Tabakkonsumenten auf das Alternativprodukt aufmerksam zu machen.

Das große Plakat mit dem Slogan "E-Ziga retten Leben - Jetzt umsteigen!" führe entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht zu der Fehlvorstellung, E-Zigaretten seien gesundheitlich unbedenklich. Eine "lebensrettende Wirkung" könne demgegenüber bereits dann begründet sein, wenn elektrische Zigaretten weniger schädlich seien als herkömmliche Glimmstängel. Der beklagte Zigarettenhandel habe das mit zahlreichen wissenschaftlichen Studien dokumentiert. Wenn dem so sei, dann ist laut OLG dieser Umstand grundsätzlich geeignet, "die Anzahl schwerwiegender Erkrankungen, die auch einen tödlichen Verlauf nehmen können, zu vermindern". Die Revision hat das OLG nicht zugelassen. (Quelle Redaktion beck-aktuell, 4. Feb 2021 (dpa).